

Uwe Welge

Anfänge der Rechtspflege im Unterweserraum

Die Vorgängergemeinden des jetzigen Bremerhaven sind Wulsdorf, Geestendorf, Geestemünde und Lehe. Für die Entwicklung der Rechtspflege ist vor allem Lehe interessant, das schon im Mittelalter als Versammlungs- und Gerichtsort von einiger Bedeutung war.¹ Gerichtsbarkeit und Rechtsgang weisen Parallelen zum nördlich gelegenen Lande Wursten und auch zum südlich gelegenen Land Würden auf. Teilweise unterlagen diese Gebiete der Herrschaft des Erzbischofs, später des Rates von Bremen. Möglicherweise beruhen Ähnlichkeiten in Gerichtsverfassung und Rechtsquellen auch auf der in früherer Zeit durch die Grafen von Oldenburg und die Herren von Bederkesa veranlaßte Besiedelung durch friesische Bauern.

Im mittelalterlichen Zentrum von Lehe stand - wie heute noch - die Kirche des heiligen Dionysius, im Volksmund die Alte Kirche genannt. Ursprünglich war sie Gotteshaus und Rathaus zugleich. Unter ihrer Linde fanden die Fleckengerichte statt. Noch heute stehen bemerkenswert schöne Linden hinter dem Kirchengebäude, es sind aber sicher nicht mehr die alten, unter denen die Gerichte damals im Freien tagten. In anderen Quellen ist davon die Rede, die Rechtsuchung habe auf dem Thingplatz stattgefunden, der „up de Vehr to Lee“ gelegen habe, also in der Nähe der über die Geeste führenden Fähre, etwa da, wo sich bis vor einigen Jahren die Unterweserwerft befand.

Nach der Bestätigung der Herrschaft des Bremer Rates über Lehe in dem Rechtsstreit gegen den Erzbischof von Bremen vor dem Reichskammergericht wurde im Jahre 1633 in der Mitte des sogenannten Ortsteils Büttel, der sich von der Einmündung der Langen Straße in die Hafenstraße bis zur Alten Kirche erstreckte, ein Haus angekauft, das als Amts- oder Gerichtshaus hergerichtet wurde. Damit hörten „zum Leidwesen der Fleckensbürger“ die „offenen Gerichte“ auf dem Kirchhof auf.² Schon um die folgende

Jahrhundertwende wurde aus den Steinen der zerstörten Carlsburg ein neues Gerichtsgebäude gebaut, das wahrscheinlich bis zum Jahre 1829 stand, als infolge der beabsichtigten Vereinigung des südlich gelegenen „Stoteler Vielandes“ mit Lehe ein Neubau nötig erschien. Die Bestimmung Lehes zum Obergericht machte 1851 die Erbauung des Amtshauses notwendig, das noch heute mit seinen Nebengebäuden an der Langen Straße steht und einen bemerkenswert stattlichen und ästhetischen Eindruck vermittelt. Untergebracht waren darin nicht nur das Amts- und das Obergericht, sondern auch die Verwaltung des Amtes Lehe. Das Anwachsen der Bevölkerungszahl und die dadurch bedingte Vermehrung der Aufgaben machte das Nebeneinander von Gerichts- und Verwaltungsbehörden im Amtshaus unzutraglich, so daß schließlich erneut geplant und gebaut werden mußte, und zwar das heutige Gebäude an der Nordstraße. Dieses steht also durchaus in rechtshistorisch interessanter Umgebung, wobei nicht unerwähnt bleiben mag, daß auch die Franzosen während der Besetzung Lehes in den Jahren 1810 bis 1813 ganz in der Nähe das Hauptgericht des Arrondissements Bremerlehe installierten, nämlich in der ersten Etage des Hauses gegenüber der Alten Kirche, in dem sich seit 1686 bis heute die „Alte Apotheke“ befindet.

Von den Plätzen und Gebäuden der Rechtspflege zu den Menschen, die sie vollzogen. „Gefunden“ wurde das Recht durch Geschworene. Der Rat, der zunächst aus sechzehn, später zwölf Geschworenen bestand, setzte sich aus Hausleuten zusammen. Das waren die über Grundeigentum verfügenden Männer. Aus diesem Kreis wurden aus den alten und angesehenen Familien und Geschlechtern durch die Landesherren, später unter Mitwirkung des Kirchspiels und der im Amte stehenden Geschworenen, die als „Schwarzen“ bezeichneten Mitglieder der „Zwölfer“ bestimmt, die das Kirchspiel zu leiten und auch die Gerichtsbarkeit darin auszuüben hatten.

Der aus dem Anfang des 17. Jahrhundert bekannte Schwur, den sie bei ihrer Berufung zu leisten hatte, lautete:

„Ich will E.E.Rahde der Statt Bremen undt deßenn verordneten Drost undt Amtmann tho Bederkesa gehorsambd sein, undt in meinem Schwarzen Amte dartho ich erwehlet, getreuw und flitig sin, in gerichtß undt anderen vorfallenden Saken mi onpartheylich verholden, recht richten, den Armen als den

Riken, den Riken alse den Armen, nicht nach gunst edder gaven, frundtschup, Magenschup edder findtschup, sondern na recht undt billigkeit, Ick will ock alle dat jenige, so ich an Vorbrekinge erfahre uprichtig undt ohne ansehenn jenniger Person angeven und dessen nichtß onderschlann, undt also eines Ehrbaren Rahdeß, undt deßen Flecken Lehe, undt deß gantzen Ambtß Bederkesa in allen vorfallenden Nöden undt gelegenheiten besteß wehten undt beforderen, und darbeneven alle gefehrliche anschlege affwenden undt affkehren helpenn, ock daranne sin, wenn sich Schlägerey undt andere böse Daden begeven, datt de dedere in geböhrliche hafft thor Straffe genahmen, Undt also recht undt gerechtigkeit, gehandhavet werde na allem meinen Vermögen undt bestenn Verstande. So wahr etc."³

Die Rechtspflege war der Hauptinhalt des Geschworenenamtes. Der Flecken Lehe besaß mehrere Gerichte, die von den Geschworenen „im Verein mit der Landesherrschaft“⁴ verwaltet wurden. Das Wichtigste war das Vogtgericht, das alle vier Wochen stattfand und sich neben Aufgaben der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Kauf-, Pacht- und Erbschaftssachen Schadensersatzforderungen und Strafsachen aufgrund von Körperverletzungen widmete. Den Vorsitz führte der Vogt, das Urteil fanden und sprachen die Geschworenen nach Kirchspielrecht. Gegen den Versuch des Bremer Rates, den ortsansässigen Vogt durch rechtsgelehrte Richter zu ersetzen, konnten die Leher sich nur vorübergehend wehren. Der Rat verringerte auch die Zahl der Geschworenen auf sechs.

In „größeren streitigen und groben Eceßsachen“ entschied das Drostengericht, das zweimal im Jahr tagte. Man kann vermuten, daß für dieses Gericht das Gleiche gilt, was in dem bei Allmers⁵ im Marschenbuch zitierten „Saalbuch“ aus dem Jahre 1482 angeordnet ist:

„Item so mogen de Herrn twi im Jahre richte holde in dem Lande, dat ene by grase (im Sommer), dat andre by stro (im Winter), und dar solt se mit sick bringen Beer und

Brode unde solt. Was en ander behof is to spise, dat mogen em besorgen de belenden (die Geschworenen) und dat Land.“

Die Richter mußten also Bier, Brot und Salz mitbringen. Für die anderen Speisen mußten die Geschworenen und die Eingesessenen sorgen. Das war wichtig, denn das Drostengericht pflegte mit einer fröhlichen Trinkfeier zu schließen. Schwere Vergehen wie Diebstahl, Meineid und Notzucht gehörten vor das Not- und Halsgericht auf dem Kirchhofe zu Debstedt, dem Urkirchspiel. Dort leiteten Abgesandte des Rates das Gericht, sechs Findungsmänner, von denen die Hälfte dem Kirchspiel Lehe angehörte, fanden und sprachen das Urteil.

Während der Zeit der Oldenburger Herrschaft gehörte zu den Pflichten der Richter unter anderem auch das Einsammeln der Oldenburg geschuldeten Abgaben. Wie das zuzuging, zitiert Riemer⁶ ausführlich, und es sei dies wiedergegeben. Die Oldenburger hatten sich bei dem Richter anzumelden, der darauf die Ablieferungspflicht von der Kanzel abkündigen ließ. „Druff laßet der Richter die Debitores zur Lieferung fordern, und geschieht dieselbe in des Richters Hause, also daß eine Kuhhaut ausgebreitet, der Scheffel druff gesetzt, und das Korn dergestalt gemessen wird, daß der Scheffel muß gehäuffet und nicht abgestrichen werde. Was aber ohngefehr in aufheben und eingießen in die Säcke davon ab und auf die Kuhhaut gefallen, das hat von alters hero der Richter, neben einem Molt Rogken, zu sich zu nehmen gehabt.“ Wieviel damals auf eine Kuhhaut ging und was dem Richter am Ende blieb, ist schwer vorzustellen, denn er hatte jedenfalls die Oldenburger Bediensteten „mit Speiß und Tranck zu versehen“.

Werfen wir zum Schluß noch einen Blick auf das materielle Recht und dessen Anwendung. Das schon zitierte aufgeschriebene Leher Kirchspielrecht ist leider verlorengegangen. Die bereits erwähnte rechtliche Nähe des Landes Wursten bietet einen Blick dorthin an. In dem Band „Wat wy gedan... 900 Jahre Weddewarden/Imsum“ erwähnt Krahfors⁷ aus einem Gerichtsprotokoll des Jahres 1548, daß für Totschlag 20 Gulden als Bußgeld erhoben wurden, die Entehrung einer Jungfrau hingegen mit der Zahlung von 10 Gulden bestraft wurde, während eine Beleidigung mit Handgreiflichkeiten mit 15 Gulden Strafe gebüßt werden mußte, woraus Krahfors⁷ den Schluß zieht, daß die Jungfräulichkeit vergleichsweise nicht besonders hoch im Kurs gestanden

habe. Bemerkenswerter ist allerdings wohl eher die niedrig erscheinende Buße für den Totschlag.

Von der Osten⁸ weist aber darauf hin, daß das tatsächliche öffentliche Leben ein anderes Bild bietet. In den jüngeren Wurster Bußtaxen werden die Folgen von Armut offenbar. Wenn ein armer „blotmann“ nicht imstande ist, die gesetzliche Buße zu bezahlen, wenn er jemanden erschlagen oder verletzt hat, wird dem Rechte der Wiedervergeltung gegen ihn stattgegeben. Man darf ihn fangen und binden; hat er getötet, so wird ihm das Haupt abgeschlagen; kann er die Körperverletzung nicht büßen und die Bruchstrafe nicht bezahlen, wird die Körperverletzung wiederum an seinem eigenen Leibe vollzogen. „Tatsächlich steht es also so: die Besitzenden stehen für Gewalttaten mit ihrer Habe ein, die armen „Bloßen“ mit Leib und Leben.“ Indessen stellten gerade die friesischen Willküren an die Richter ethische Anforderungen, denn darin hieß es: „Der Priester und der Richter sind die Augen der heiligen Christenheit, sie sollen sehen und helfen allen denen, die sich selber nicht helfen mögen.“⁹

Das Vorstehende mag genügen, um die Aufmerksamkeit dafür zu schärfen, welche bedeutende gesetzgeberische Leistung die hannoverschen Justizreformen der Jahre 1848/52 darstellen, die zu einer vollständigen und klaren Neuordnung des gesamten Gerichtswesens führten.

¹ Burchard Scheper, Die jüngere Geschichte der Stadt Bremerhaven, 1977, S. 34

² Hermann Schröder, Geschichte der Stadt Lehe, 1927, S. 7

³ Hermann Schröder, a.a.O., S. 53

⁴ Hermann Schröder, a.a.O., S. 51

⁵ Hermann Allmers, Marschenbuch, in: Werke in Auswahl, 2000, S. 83

⁶ Dieter Riemer, Grafen und Herren im Erzstift Bremen im Spiegel der Geschichte Lehes, 1995, S. 468

⁷ Reinhard Krahorst, 10 Gulden Strafe für die Entehrung einer Jungfrau, in: „Wat wy gedan ...“ 900 Jahre Weddewarden/Imsum, 1991, S. 128/129

⁸ Gustav von der Osten, Geschichte des Landes Wursten, 1932, S. 83

⁹ Hermann Allmers, a.a.O., S. 64